



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Saxonica : von einem sächsischen Konservativen. 2

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

äußere Form hat er sich wenig gekümmert, auch nicht als Schriftsteller. Wie seine wissenschaftlichen Werke in einem schwerfälligen Stil geschrieben sind, so sind auch diese Denkwürdigkeiten ohne den Reiz einer gefälligen Darstellung. Immer ist es ihm um die Sache zu tun, Nachlässigkeiten in der Form sind nicht selten. Daß er durchaus realistisch angelegt war, hat er selbst nachdrücklich betont. Neben dem Aufbau seiner Wissenschaft war es ihm Bedürfnis, unmittelbar ins Leben zu wirken, in die Bewegungen des Zeitalters tätig mit einzugreifen. Er schrieb immer um eines Zweckes willen, um zu überzeugen, und seine Feder, so fruchtbar wie vielseitig, ist nicht ohne Einfluß geblieben. Seine sozialwissenschaftlichen „Entdeckungen,“ wie er sie selbst nennt, haben Widerspruch erfahren, aber sie sind ohne Zweifel ein Ferment der sozialpolitischen Entwicklung geworden. Doch auf dem politischen Boden war ihm eine Enttäuschung nach der andern beschieden. Die Zolleinigung mit Österreich, die Bundesreform nach großdeutschem Programm, der Ausgleich des Völkerstreits in Österreich — an diesen Unmöglichkeiten hat er sich vergeblich abgearbeitet. Und aus seiner politischen Vergangenheit ist ihm etwas Zwiespältiges geblieben, auch als er sich ganz mit den Aufgaben des neuen Reichs erfüllte. Sein deutscher Patriotismus ist ehrlich, überzeugt, aber man glaubt doch die natürliche Herzenswärme zu vermissen. Dauernde Anhänglichkeit bewahrt er seinen großdeutschen Freunden von vormals und den Gesinnungsgenossen, die er in Österreich gefunden; ihre Porträts zeichnet er mit einer Liebe, die stark absticht von der Schroffheit und dem bitteren Groll, womit er anderer Zeitgenossen gedenkt. Schließlich hat man nicht den Eindruck, als ob er mit wirklicher Befriedigung auf sein Leben zurückgeblickt hätte. Er kann die Empfindlichkeit darüber kaum verbergen, daß man ihn in Wien so sang- und klanglos hat fallen lassen, und daß auch sein Zusammenarbeiten mit Bismarck nur ein halber Erfolg gewesen ist. Das Bild einer stark ausgeprägten, aber nicht einer harmonischen, abgeklärten, glücklichen Natur tritt uns aus diesen Aufzeichnungen entgegen.



Saronica

Von einem sächsischen Konservativen

2



er Volksstamm, der das heutige Königreich Sachsen bewohnt, ist bekanntlich der Namenserbe eines andern deutschen Volksstammes geworden, mit dem er weder ethnographisch zusammenfällt noch dieselbe Geschichte teilt. Und was noch wunderbarer ist, der Erbe hat in diesem Falle nicht einmal den Tod des Erblassers abgewartet, sondern die Erbschaft noch bei dessen Lebzeiten angetreten. Das Königreich Sachsen trägt den Namen des zwischen der Elbe und der Weser sesshaften Grenzboten IV 1904

74

alten sächsischen Volksstammes, der unter seinem Edeling Widukind einst die langwierigen und erbitterten Kriege gegen Karl den Großen führte, die der Einführung des Christentums in jenen Landen vorausgingen, trägt den Namen des Volksstammes, der die *lex Saxonum* schuf und dem Deutschen Reiche ein Jahrhundert lang aus seinem Fürstenhause die Kaiser schenkte. Mit diesem Volksstamme, der noch heute in voller Frische lebt und seinen Sitz noch heute zwischen der Elbe und der Weser hat, ist den Bewohnern des heutigen Königreichs Sachsen weder die Geschichte noch die Stammeseigentümlichkeit gemein. Wenn diese dennoch den Namen Sachsen führen, so kommt das bekanntlich daher, daß das Herzogtum Sachsen im dreizehnten Jahrhundert an das Haus Wettin fiel, und daß dies dem Hause Wettin der Anlaß wurde, den kurfürstlichen Namen Sachsen auch auf seine vorher schon besessenen bis dahin bloß markgräflichen Länder (Mark Meißen und Thüringen) zu übertragen. Als dann aber später, und zwar durch den Wiener Frieden, die Teile Sachsens, die in dieser Weise den übrigen Ländern des Hauses Wettin den Namen gegeben hatten, von Sachsen losgetrennt wurden, behielten diese gleichwohl ihren Namen bei, während das Land, wo die eigentlichen Träger des Namens, die Bewohner der Niederungen zwischen Elbe und Weser, sitzen, heute den Namen Hannover führt. Man steht also hier vor der Erscheinung, die in der Geschichte wohl kaum ein Seitenstück hat, daß der Name eines Volksstammes, ohne daß dieser erloschen ist, durch eine Art Boltenschlag, den die Geschichte ausgeführt hat, auf einen völlig fremden Volksstamm übergegangen ist.

Wie Sachsen so seinen Namen von einem andern Volksstamm entlehnt hat, so umfaßt es auch überhaupt nicht die Geschichte eines besondern deutschen Volksstammes, sondern das heutige Königreich Sachsen wird durch das Konglomerat von Ländern gebildet, das die albertinische Linie des Hauses Wettin im Laufe der Zeiten unter ihrer Herrschaft vereinigt hat. Diese Länder (Mark Meißen, Osterland, Pleißner Land, Vogtland und die Oberlausitz), die auch jetzt noch nicht sämtlich zur völligen staatlichen Einheit verschmolzen sind — das Markgrafentum Oberlausitz nimmt auch heute noch in verschiedenen Beziehungen verfassungsrechtlich eine Sonderstellung ein —, weisen, wie sie zu sehr verschiedenen Zeiten an das Haus Wettin gekommen sind, auch in ihren Bewohnern ziemlich stark hervortretende Verschiedenheiten auf. So unterscheidet sich der Bewohner des Vogtlandes und des Erzgebirges sowohl in seinen Sitten als in seinen Spracheigentümlichkeiten ganz augenfällig von dem Bewohner der sächsischen Niederung, und beide wieder von dem Bewohner der Lausitz, so trägt volkswirtschaftlich und sozial der Bewohner des Erzgebirges ein wesentlich andres Gepräge als der Bewohner des sächsischen Nieder- und Flachlandes. Und dennoch, mag dies nun in der Gemeinsamkeit gewisser Charaktergrundzüge, oder mag es an der jahrhundertlangen Zugehörigkeit zu demselben Staatswesen seinen Grund haben, weisen die Bevölkerungsbestandteile Sachsens im übrigen so viel Gleichartiges auf, daß sie in ihrer Gesamtheit durchaus als Volksstamm aus einem Gusse erscheinen.

Voran steht hierbei die nationale Homogenität der sächsischen Bevölkerung. Sachsen kennt keine Nationalitätenfrage, wie Preußen eine solche in der pol-

nischen Frage hat. Zwar ist auch Sachsen nicht vollständig slawenrein, der slawische Stamm der Wenden ist vielmehr in der sächsischen Oberlausitz mit einer geschlossenen Siedelung von etwa fünfzigtausend Köpfen vertreten. Die Wenden der sächsischen Oberlausitz haben sich aber der slawischen Propaganda bisher so wenig zugänglich gezeigt, daß von einer slawischen Frage in Sachsen nicht die Rede sein kann. Wer die innern Gemächer des königlichen Schlosses in Dresden betritt, der wird dort in einem dieser Gemächer einen schön gearbeiteten bronzenen Ehrenschild finden, den die Wenden der Oberlausitz dem König Albert aus Anlaß des Wettinjubiläums geschenkt haben. Auf diesem Schilde steht in wendischer Sprache der Wahrspruch: „Steh du zu uns, so stehen wir zu dir.“ Dieses Gelöbniß der Treue klingt ja etwas verkläufelert. Aber sei es nun, daß die Wenden die Bedingung, daß der König zu ihnen stehe, jederzeit als erfüllt angesehen haben, oder sei es, was der Wirklichkeit näher kommen dürfte, daß dies überhaupt in der ganzen Anlage ihres loyalen Charakters liegt, jedenfalls gehören die Oberlausitzer Wenden zu den treuesten und ergebensten Untertanen, die der König von Sachsen hat, und es hat nicht den Anschein, als ob dieses erfreuliche Verhältnis in absehbarer Zeit eine Änderung erfahren werde.

Teilt Sachsen den Vorzug der Gleichartigkeit der Bevölkerung in nationaler Hinsicht mit den übrigen größern deutschen Staaten Deutschlands außer Preußen, so steht es unter diesen Staaten in einer andern Hinsicht, nämlich in der konfessionellen Einheit, in Deutschland sogar einzig da. Nicht weniger als sechsundneunzig Prozent der Bevölkerung gehören dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis an. Dabei ist der relative Prozentsatz der Katholiken in Sachsen infolge des Überwiegens der Übertritte von der katholischen zu der evangelischen Kirche in fortwährendem Sinken, und auch der absolute Anteil der katholischen Bevölkerung würde dies sein, wenn nicht durch die starke Zuwanderung von Katholiken, die durch den Bedarf auswärtiger, namentlich polnischer Arbeitskräfte herbeigeführt wird, der Abgang wieder ersetzt würde. Die evangelische Bevölkerung Sachsens ist sich der bedeutenden Vorteile, die sich aus dieser konfessionellen Geschlossenheit für das Land ergeben, wohl bewußt, ja sie ist es so sehr, daß es kaum etwas geben dürfte, worüber sie eifriger, fast kann man sagen mißtrauischer machte als über diese Geschlossenheit. Dieser Zug ist bei dem Sachsenvolke sogar so ausgeprägt, daß die konfessionellen Verhältnisse vielleicht der einzige Punkt sind, wo der sonst durchaus zur Objektivität und Gerechtigkeit neigende Charakter des Sachsen unter Umständen auch der Unduldsamkeit und Härte fähig sein könnte. Dies rührt aber, wie dem gründlichern Beobachter sächsischer Verhältnisse nicht zweifelhaft sein kann, nicht aus religiösem Fanatismus her; im Gegenteil macht man die Beobachtung, daß bei dem Kampf um dieses Gut meist nicht sowohl die in ihrem evangelischen Bekenntnisse Geseftigten als solche in den vordersten Reihen stehen, die innerhalb des eignen Bekenntnisses sehr tolerante Grundsätze befolgen. Die Erscheinung rührt vielmehr vorwiegend daher, daß sich die Lehren, die sich in der Geschichte des deutschen Volks aus den Beziehungen der katholischen Kirche zum Staat ergeben, im Herzen des Sachsen tiefer eingeprägt, in ihm einen nachhaltigeren

Eindruck zurückgelassen haben, als dies bei irgendeinem der andern deutschen Stämme der Fall ist.

Wenn der Sachse an die Geschichte der katholischen Kirche und ihres Oberhauptes denkt, so kann er das nicht, ohne daß ihm hierbei in den hellsten und grellsten Farben die Tragik des Kampfes vor Augen tritt, die sich im Mittelalter zwischen dem Deutschen Reich und der römischen Papstherrschaft abgespielt und die damit geendet hat, daß das Haupt des letzten Sprosses aus dem herrlichen Hohenstaufengeschlecht dort in Neapel unter dem Henkerbeile fiel, das der Papst gegen ihn geschliffen, so kann er das nicht, ohne daran zu denken, welche unsäglich tiefen, nach Jahrhunderten kaum verharzten Wunden die konfessionelle Todfeindschaft zwischen Katholiken und Protestanten in den letztvergangnen Jahrhunderten Deutschland geschlagen hat, so kann er das nicht, ohne an die leibhaftigste Gegenwart zu denken, in der sich die Kämpfe des Deutschen Reichs mit der römischen Herrschaft wenn auch in andrer Form als im Mittelalter erneuert und dazu geführt haben, daß sich in dem eisernen Recken Bismarck das verkörperte Deutschtum von neuem vor der Papstherrschaft beugen mußte, und in der Vertretung des deutschen Volkes im Reichstage gegenwärtig die Partei den Ausschlag gibt, die mehr als einmal schon den Beweis geliefert hat, daß ihr die Weltherrschaft des Papstes mehr gilt als das Ansehen und die Größe des deutschen Vaterlandes. Das sind die Gedanken und Erwägungen, die den Sachsen im Hinblick auf die geschlossene konfessionelle Einheit des Landes erfüllen, das sind die Gedanken und Erwägungen, die ihm immer und immer wieder den Wert und die tiefe Bedeutung dieses Gutes vor Augen führen, und hinter der sogar die sonst in ihm so ausgebildete Loyalität gegen das angestammte Herrscherhaus zeitweilig zurücktreten muß. Es ist eine genugsam bekannte Tatsache, daß die Herrscher auf dem Sachsenthrone, namentlich aus dem letztvergangnen Jahrhundert, je mehr sie sich dieses Juges ihrer Sachsen bewußt waren und je ernster und gewissenhafter sie ihre Regentenpflichten aufgefaßt haben, mit um so ängstlicherer, ja geradezu peinlicher Gewissenhaftigkeit alles zu vermeiden gesucht haben, was in diesem Punkte die Empfindungen ihrer Untertanen verletzen könnte. Nicht bloß daß sie sich jederzeit jeder andern als einer fördernden Einmischung in die Angelegenheiten der evangelischen Kirche streng enthalten haben, so haben sie auch sonst sorgfältigst jeden Schein zu vermeiden gesucht, der einen Zweifel über die Reinheit der Auffassung ihrer Pflichten in diesem Punkte hervorrufen könnte. So König Albert und ebenso König Georg gingen bekanntlich hierin sogar so weit, daß unter ihrer persönlichen Dienerschaft nur evangelisch Gesinnte Anstellung fanden, und daß die von ihnen aus dem Dienste entlassen wurden, die von der evangelischen zur katholischen Kirche übertraten. Alles das hat aber bisher weder vermocht, dem Sachsen die Besorgnis um sein Bekenntnis völlig zu nehmen, noch auch ihn mit dem Widerspruche auszuöhnen, den er darin findet, daß die Angehörigen seines Herrscherhauses einem andern Glaubensbekenntnisse zugetan sind als dem, worin sechsundneunzig Prozent seiner Untertanen das Heil ihrer Seele zu finden hoffen. Und dieser Gedanke wird dem Sachsen noch weit schmerzlicher, insofern als er sich sagt, daß das sächsische

Herrscherhaus früher nicht bloß dem evangelischen Bekenntnis angehörte, sondern daß mehrere der aus ihm hervorgegangnen Fürsten sogar seine bedeutendsten Vorkämpfer gewesen sind, daß ferner der Übertritt unter den beiden sächsischen Polenkönigen nicht einmal aus religiösen Beweggründen erfolgt, sondern auf politische Bestrebungen zurückzuführen ist, und noch dazu solche, die auch sonst für das Land äußerst verhängnisvoll geworden sind. Es läßt sich vieles gegen diese Argumentation einwenden. Vor allen Dingen läßt sich gegen sie auf die schon oben betonte unbedingte Loyalität hinweisen, die sich die Mitglieder des sächsischen Herrscherhauses von jeher gegenüber der evangelischen Kirche zur Pflicht gemacht haben, und unter der die evangelische Kirche in Sachsen bisher nicht bloß vor Schädigungen bewahrt geblieben ist, sondern sich innerlich mehr und mehr gefestigt und äußerlich zugenommen hat. Ferner läßt sich gegen diese Auffassung hinweisen auf die volle Unabhängigkeit, die die evangelische Kirche seit dem Übertritt der sächsischen Herrscher zur katholischen Kirche dadurch erhalten hat, daß alle Rechte, die der König in Ansehung dieser Kirche auszuüben befugt ist, verfassungsmäßig auf ein selbständiges Kollegium, das seit Einführung der Verfassung durch die Minister in Evangelicis gebildet wird, übertragen worden ist. Auch muß es offenbar beruhigend wirken, daß die evangelische Kirche als solche in Sachsen eine viel geschlossenere Einheit bildet als die unierte Kirche in Preußen. Immerhin wird man zugeben müssen, daß der Wunsch, der sich in vielen Sachsenherzen so laut regt und nicht zum Schweigen kommen will, es möchte die machtvolle Organisation der evangelischen Kirche in Sachsen auch der persönlichen Spitze des Landesfürsten als *summus episcopus* nicht entbehren, mindestens erklärlich ist. Jedenfalls ist das eine sicher, daß die Katholiken des Zentrums, diese lauten Rufer im Verkleinerungsfeldzuge gegen das Sachsenvolk, kein Recht haben, ihm aus diesem Wunsche einen Vorwurf zu machen. Es ist uns zwar kein Land bekannt, das bei fast ausschließlich katholischer Bevölkerung einen protestantischen Fürsten hat. Wir sind aber fest überzeugt, daß wenn es ein solches gäbe, die Katholiken dieses Staates ebenfalls den Wunsch haben würden, von einem Fürsten ihres Bekenntnisses beherrscht zu werden. Nicht ebenso fest sind wir dagegen davon überzeugt, daß sich die Katholiken desfalls auf einen bloßen Wunsch beschränken und nicht vielmehr von der überlegnen Taktik und den erdrückenden Machtmitteln ihrer Kirche zu dem Zweck Gebrauch machen würden, einen solchen Wunsch in die Tat zu übersetzen. Wenigstens müßte es keine Geschichte der Gegenreformation und des Ordens geben, der sich die Unterwerfung der Christenwelt unter die Herrschaft des Papstes zur Aufgabe gestellt hat, sollte man nicht ein solches Vorgehn mindestens für möglich halten. Wie wenig auch das häufig nicht sehr taktvolle Vorgehn gewisser evangelischer Heißsporne auf diesem Gebiete gutgeheißen werden soll, dem ganzen Sachsenvolke möchten wir aus seiner Haltung jedenfalls keinen Vorwurf und namentlich nicht vom Zentrum machen lassen.

Eine weitere Eigenschaft, in der sich das Sachsenvolk trotz seiner Zusammensetzung aus ethnologisch und geschichtlich verschiedenen Bestandteilen doch als Volk aus einem Gusse darstellt, ist die, daß es in seiner ganzen Art, in seinen ganzen Anschauungen und Gewohnheiten, in seiner ganzen Weise zu leben und sich zu

geben, eine Art Übergang, eine Art Völkerbrücke bildet zwischen den süddeutschen und den norddeutschen Stämmen. Während aber die Einwirkung der norddeutschen Stämme auf Sachsen im Laufe der Jahrhunderte nach dessen geographischer Lage auf der ganzen Linie seiner nördlichen Grenzen ungehindert stattfand, beschränkte sich bei dem Verkehrshindernis, das sich in Gestalt des Erzgebirges zwischen Böhmen und Sachsen einschleibt, die Einwirkung der süddeutschen Stämme in der Hauptsache auf den Einfluß, den der vogtländische Stamm im Egerlande und die Bayern auf die sächsische Bevölkerung ausgeübt haben. Dies kommt namentlich im Charakter des Vogtländers und des Bewohners des Erzgebirges zum Ausdruck. Es ist nun nicht uninteressant, zu beobachten, in welcher Weise sich dieser Übergangscharakter zwischen dem Norddeutschen und dem Süddeutschen im Sachsen äußert. Mit dem Süddeutschen hat der Sachse das tiefere innere Gemütsleben, hat er die reichere Phantasie, hat er die weichern Züge in seinem Charakter gemein. Infolge der Ehe, die der sächsische Charakter aber zugleich mit der Nüchternheit der norddeutschen Sinnesart eingegangen ist, kommen diese Züge bei ihm nicht mehr in der vollen Ursprünglichkeit zur Geltung. Was namentlich das Gemütsleben anlangt, so ist als Kind dieser Ehe in ihm der Zug von bisweilen übertriebnem Wohlwollen und Entgegenkommen entstanden, den man als „sächsische Gemütlichkeit“ bezeichnet. Es geht dieser Zug aus derselben Quelle hervor, aus der beim Süddeutschen die uns so sympathischen weichern Gemütsstöne, das leichtere Sicherschließen des Seelenlebens und die Neigung zu gegenseitiger wärmerer Annäherung entspringt. Während aber beim Süddeutschen dieser Zug infolge seiner Ursprünglichkeit nur anmutet und uns seine Träger liebenswert macht, erhält er bei dem Sachsen unter der nüchternen Beleuchtung, die von dessen norddeutschen Eigenschaften her auf ihn fällt, leicht einen Stich in das Gutmütig-Schwächliche. Anstatt der Erkenntlichkeit, die dieser Zug immerhin doch verdient, setzt sich der Sachse durch ihn nicht selten der Bspöttlung anderer aus, freilich aber meist doch nur solcher, die für den bessern Ursprung dieser Eigenschaft kein Verständnis haben, und die meist von dem so von ihnen bespöttelten Sachsen recht vieles noch lernen und sich aneignen könnten. Teilt der Sachse mit dem Süddeutschen das reichere Gemütsleben, so ist ihm mit dem Norddeutschen in seiner Denkweise die strenge und nüchterne Logik gemein. Ebenso teilt er mit dem Norddeutschen einen gewissen Grad von gesunder Realistik. Jene wird aber bei ihm in ihrer Strenge und Schärfe überall durch einen offenen Sinn für das Wirkliche, und diese durch ein gediegenes Streben nach Höherm gemildert und veredelt. Als Produkt aller dieser Eigenschaften und Züge stellt sich der Sachse dar als ein Mann von praktischem, tüchtigem Sinn, lauterm Streben, ausgesprochenem Gerechtigkeitsfönn und vorzüglicher Brauchbarkeit im sozialen und wirtschaftlichen Wettbewerb der Völker. Will man seine charakteristischen Eigenschaften mit einem Worte fassen, so fa n man ihn auf wirtschaftlichem, sozialen und wissenschaftlichem Gebiet als eine Art „Musterknaben“ bezeichnen mit der dieser Bezeichnung innewohnenden lobenden Bedeutung, aber auch mit der Andeutung einer gewissen Befangenheit in schulmäßigen Formen, die in diesem Worte liegt. Aus diesen Charaktereigenschaften

erklärt sich die dem Sachsen eigne Loyalität, die wir mit ihren Vorzügen und Mängeln oben schon auf dem Gebiete der äußern Politik haben kennen lernen, und in ihnen liegt im wesentlichen auch der Schlüssel zu der Art und Weise, wie in Sachsen öffentliche und private Dinge geordnet und behandelt werden. Insbesondere drücken sich diese charakteristischen Züge auch in der innern Verwaltung Sachsens aus. Ganz augenscheinlich weist die Verwaltungsgesetzgebung in Preußen dank namentlich der Einwirkung Gneists einen größern Zuschnitt und insbesondere auch einen systematischen Ausbau auf als die sächsische. Dafür hat sich aber auf der andern Seite die sächsische Verwaltungsgesetzgebung von mancher theoretischen Einseitigkeit freigehalten, die der preußischen Verwaltungsgesetzgebung infolge des Einflusses desselben Rechtslehrers anhaftet, und ebenso auch in manchen Beziehungen der Ausbildung der einzelnen Verwaltungszweige mehr Sorgfalt zugewandt. Ja man kann sagen: kaum auf einem andern Gebiete des öffentlichen Lebens strahlen die tüchtigen Eigenschaften des sächsischen Charakters heller als auf dem der innern Verwaltung. Kann sich diese doch, was weiße Ordnung, verständnisvolles Eingehn auf alle Verhältnisse, die im wirtschaftlichen und sozialen Leben von Wert sind, sorgfältige Pflege und Ausbildung der im Volke schlummernden Fähigkeiten und Kräfte anlangt, getrost mit der Verwaltung des bestregierten Staats messen.

Als ein allerdings zeitlich ziemlich weit zurückliegendes Kuriosum dafür, wie der Sachse auch auf gesetzgeberischem Gebiet, ähnlich wie in den oben hervorgehobnen Teilen auf dem Gebiete der äußern Politik, loyal am Bestehenden festhält, wenn er nur von dessen innerer Berechtigung überzeugt ist, möchte es auch sonst stellenweise noch so sehr mit den Anforderungen der Zeit im Widerspruch stehn, kann das Zivilprozeßverfahren gelten, das in Sachsen bis zur Einführung der Reichszivilprozeßordnung, also bis zum Jahre 1879, in Kraft war. Es war dies das früher auch in den meisten andern deutschen Ländern geltende, in Sachsen selbst geschaffne und ausgebildete und darum auch als der „sächsische Prozeß“ bezeichnete Verfahren. Dieses Verfahren beruhte bekanntermaßen auf dem Schriftlichkeitsprinzip und bildete in bezug auf seine Einzelheiten geradezu eine mittelalterliche Folterkammer schlimmster Art, ausgestattet mit allen Marterwerkzeugen, die jemand in Gestalt von komplizierten Förmlichkeiten, lästigen Weiterungen und fatalen und nichtfatalen Fristen nur erfinden kann. Ein Prozeß nach diesem Verfahren glich der Fahrt durch eine Unzahl Klippen und Untiefen, und es gehörte ein ebenso geschickter Steuermann wie ausgesprochenes Glück dazu, das Prozeßschiff durch alle diese ungezählten Hindernisse hindurch in den Hafen zu leiten. Ein solches Verfahren stand offenbar im schreiendsten Widerspruche mit der damals schon hohen Ausbildung des wirtschaftlichen Lebens in Sachsen und seiner durchaus auf Beweglichkeit angewiesnen Formen, und schon längst waren in den übrigen deutschen Ländern, die sämtlich wirtschaftlich mehr oder weniger weit hinter Sachsen zurückstanden, die Härten dieses Verfahrens wesentlich gemildert worden. Dennoch genügte es in Sachsen den Juristen und Nichtjuristen, daß dieser Prozeß die, wie man ihm allerdings nicht abprechen konnte, konsequente Ausgestaltung des ihm zugrunde liegenden Schriftlichkeitsprinzips bildete, sich mit seinen offenbaren

Härten selbst bis zu jenem vorgerückten Zeitpunkt und bei so vorgerückten Verhältnissen noch abzufinden.

Als Gegenstück hierzu konnte Sachsen allerdings auch wiederum das im Jahre 1865 eingeführte Bürgerliche Gesetzbuch aufweisen. Dieses Gesetzbuch, dem damals kein anderer deutscher Staat, auch Preußen mit seinem Landrecht nicht ausgeschlossen, etwas Ebenbürtiges an die Seite stellen konnte, war sowohl im System als in der Ausgestaltung seiner Teile und der Einrichtung der einzelnen Rechtsinstitutionen geradezu das Muster einer gesetzgeberischen Arbeit großen Stils. Als bester Beweis hierfür kann es gelten, daß, als später das Deutsche Reich daran ging, das in Deutschland geltende bürgerliche Recht einheitlich zu regeln und zu kodifizieren, es hierbei in fast allen wesentlichen Punkten das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch zugrunde gelegt hat, sodaß das gegenwärtig in Deutschland geltende bürgerliche Recht in der Hauptsache das Gepräge trägt, das ihm das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch aufgedrückt hat, ein Umstand, der dem Verfasser jenes Gesetzbuchs, dem Vizepräsidenten des damaligen obersten Gerichtshofs in Sachsen, zu um so größerer Ehre gereicht, als er im wesentlichen allein und in verhältnismäßig kurzer Zeit für Sachsen ein Gesetzeswerk hergestellt hat, zu dessen Herstellung später für Deutschland mehr als ein Duzend der hervorragendsten Juristen über anderthalb Jahrzehnte brauchten. Eine ähnliche Anerkennung verdient auch das Staatsgrundgesetz Sachsens, die sächsische Verfassungsurkunde. Nicht mit Unrecht rühmt man dieser nach, daß sie sich vor den Grundgesetzen der meisten übrigen deutschen Staaten durch ihre innere Abrundung und äußere Geschlossenheit ebenso auszeichnet wie durch die umsichtige Gestaltung der durch sie geordneten staatsrechtlichen Einrichtungen. Dieselben Vorzüge trägt aber auch sonst die sächsische Gesetzgebung in der Hauptsache an sich. Wir erinnern nur an die sächsische Volksschulgesetzgebung, die vielfach für andre Staaten vorbildlich geworden ist, wir erinnern ferner an die Einkommensteuergesetzgebung Sachsens, mit der Sachsen für andre Staaten bahnbrechend gewirkt hat. Die Verdienste, die hieran Sachsen überall zur Seite stehn, sind offenbar ebenso viele Vorzüge, auf die der Sachse mit Befriedigung zu schauen einiges Recht hat. Und das ist auch nach außen, wenigstens bei denen, die sich die entsprechende Objektivität der Beurteilung sächsischer Verhältnisse bewahrt haben, nicht ohne Anerkennung geblieben. Bezeichnend hierfür und jedenfalls eine ungesuchte Bestätigung für das Gesagte war dem Verfasser dieser Aufsätze die Bemerkung, die ihm gegenüber ein auswärtiger Diplomat bei einem Gespräch über sächsische Verhältnisse und insbesondere auch über die sächsische Gesetzgebung einfließen ließ. Dieser Gewährsmann machte aus seiner Anerkennung für die sächsischen Verhältnisse kein Hehl, ja er fügte sogar die Mitteilung hieran, daß er es mehr als einmal mit angehört habe, wie man in andern Staaten, wenn dort an neue gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen gegangen werden sollte, zunächst die Frage aufwarf: „Wie macht man das in Sachsen?“ Hierin liegt doch sicherlich eine Anerkennung, die dieser Darstellung sächsischer Verhältnisse auf dem Gebiete der Gesetzgebung eine wertvolle Unterstützung hinzufügt. Wie sehr aber der Sachse durch alles das eine ehrende Erwähnung unter den übrigen deutschen

Stämmen verdient, so werden diese Vorzüge doch noch weit in den Schatten gestellt durch die Errungenschaften, denen er sich auf dem Gebiete des Erwerbslebens und insonderheit auf dem Gebiete der Industrie und des Handels rühmen darf



Zwei Werke über die Sprache

(Fortsetzung)



Ich wende mich nun zu Wundt und versuche, von dem grundlegenden ersten Teile seines Werkes einen Begriff zu geben; aus dem im engeren Sinne sprachwissenschaftlichen, dem zweiten Teile des Mauthnerschen Werkes*) mag einiges eingefügt werden, was geeignet erscheint, ihn andeutungsweise zu charakterisieren. Wundts Werk soll, wie die Leser aus dem Titel erfahren haben, so umfangreich es ist, doch nur der eine von den drei Teilen eines noch weit größern Werkes sein, das er Völkerpsychologie nennt. Diese Wissenschaft haben Lazarus und Steinthal mit ihrer Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft begründet, aber nicht ganz in Wundts Sinne bearbeitet. Sie sind von Herbart ausgegangen. Zwar haben sie dessen Ansichten vielfach berichtigt, aber doch im wesentlichen seine Psychologie beibehalten. Diese ist Individualpsychologie, und die Völkerpsychologie war anfangs nur eine Anwendung der bei Erforschung der Individualseele vermeintlich gefundenen Gesetze auf das Geistesleben der Völker. Nach Wundt soll die neue Wissenschaft etwas anderes sein: nicht Nachweisung der Analogien zwischen dem Gemeinschaftsleben und den Vorgängen in der Einzelseele; auch nicht Charakteristik der verschiedenen Völker; sie soll das Seelenleben beschreiben, soweit es aus der Gemeinschaft der Menschen hervorgeht, soll nur solche psychische Vorgänge behandeln, die der allgemeinen Entwicklung menschlicher Gemeinschaften und der Entstehung gemeinsamer geistiger Erzeugnisse zugrunde liegen. Während demnach Literatur, Kunst und Wissenschaft auszuschließen sind, weil deren Erzeugnisse das Werk einzelner Personen sind, bleiben als Gegenstände der Völkerpsychologie im Sinne Wundts nur Sprache, Mythos und Sitte als Erzeugnisse nicht einzelner Individuen, sondern der Gesamtheit. Erst von der Völkerpsychologie aus kann das Seelenleben des Einzelnen, das sich ja nur in der Gemeinschaft entwickelt, ganz verstanden werden. (Schon beim ersten Laut, schreibt Mauthner, ist die Sprache nicht etwas rein Individuelles, sondern etwas zwischen einem Sprechenden und einem Hörenden Menschen.) Die Völkerpsychologie ist also eine Hilfswissenschaft der Psychologie

*) Die Überschriften der vierzehn sehr langen Kapitel dieses Bandes lauten: 1. Was ist Sprachwissenschaft? 2. Aus der Geschichte der Sprachwissenschaft. 3. Sprachrichtigkeit. 4. Zufall in der Sprache. 5. Etymologie. 6. Wurzeln. 7. Bedeutungswandel. 8. Klassifikation der Sprachen. 9. Tier- und Menschensprache. 10. Entstehung der Sprache. 11. Die Metapher. 12. Schrift und Schriftsprache. 13. Sprachwissenschaft und Ethnologie. 14. Ursprung und Geschichte von [?] Vernunft.